



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 26. März 2022

Nr. 12

### Inhalt:

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

##### Rundverfügungen

**B14 Schul- und Kirchenangelegenheiten:** Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Baukau, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion, der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Herne, der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Herne und der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen S. 121

##### Bekanntmachungen

Planfeststellungsantrag zur Erweiterung der Gewinnungsflächen der K+S Minerals and Agriculture GmbH – 7. Änderungsanzeige S. 123 – Antrag der Firma Lanfer Immobilien GmbH & Co. KG Dieselstraße 10, 49716 Meppen, auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4,6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Container-Umschlaganlage am Standort Hafenstraße 140, 59067 Hamm, Gemarkung: Hamm, Flur 45, Flurstücke 421, 422, 423 tlw., 424 tlw., 425 tlw., 426 tlw., 403, 336, 337 tlw. S. 125 – Bekanntmachung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte S. 125 – Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens „Nachträgliche Überdachung des Ausgangs am Stadtbahnhof Os-  
kar-Hoffmann-Straße, Ausgang Nord auf der Straßenbahnlinie U35“ S. 128 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbe-

förderungsgesetzes (PBefG) S. 128 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Heiko Wiedermann) S. 128 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Albert Blaufuß) S. 129 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Kai Kemper) S. 129 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Thorsten Pilzecker) S. 129

**B3 Kommunal-Angelegenheiten:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Bergkamen, Bönen, Holzwickede, Lünen, Schwerte, Selm, Unna und Werne über die Sicherstellung der technischen Unterstützung und die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle („Kopfstelle“) zur Umsetzung fachadministrativer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) S. 129

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 131 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 131 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 131 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse an Ennepe und Ruhr S. 131 + S. 132 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 132 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 132

#### **E. Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins S. 132

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### **RUNDVERFÜGUNGEN**

**14**

**Schul- und Kirchenangelegenheiten**

**185. Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Baukau, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion, der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Herne, der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Herne und der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen**

Veröffentlichungstext siehe auf Seite 122

(549)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 121

## Urkunde

**Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Baukau,  
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion,  
der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Herne,  
der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Herne und  
der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Baukau, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion, die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Herne, die Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Herne und die Evangelische Kirchengemeinde Sodingen – alle Evangelischer Kirchenkreis Herne – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Haranni“.

### § 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Haranni ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

### § 3

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Herne wird die 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Haranni.  
Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Baukau wird die 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Haranni.  
Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Herne wird die 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Haranni.  
Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion wird die 4. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Haranni.  
Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Herne (hier besteht eine pfarramtliche Verbindung mit der 8. Landeskirchlichen Pfarrstelle für Gehörlosenseelsorge) wird die 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Haranni.  
Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen wird die 6. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Haranni.

### § 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Haranni ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Baukau, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion, der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Herne, der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Herne und der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen.

### § 5

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Bielefeld, 1. Februar 2022

Az.: 010.11-38N4

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung



# BEKANNTMACHUNGEN

## 186. Planfeststellungsantrag zur Erweiterung der Gewinnungsflächen der K+S Minerals and Agriculture GmbH – 7. Änderungsanzeige

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14.03.2022  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
62.b12-1.2-2022-1

### Bekanntmachung

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Karlstraße 80, 47495 Rheinberg, hat am 17.02.2022 einen Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a und 57a Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Zulassung eingereicht. Betroffen von dem Vorhaben sind die Stadt Rheinberg, die Stadt Xanten, die Gemeinde Sonsbeck und die Gemeinde Alpen.

Der als 7. Änderungsanzeige zum bestehenden Rahmenbetriebsplan eingereichte Rahmenbetriebsplan sieht die Erschließung von zwei neuen Abbaufeldern vor: das Neue Westfeld und das Südostfeld. Diese stellen eine Erweiterung des bestehenden Abbaus über die Grenzen des genehmigten Rahmenbetriebsplans dar.

Gem. § 1 Nummer 1 Letter a) bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist aufgrund einer für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – besteht u. a. dann, wenn mit Senkungen von 3 m oder mehr an der Oberfläche zu rechnen ist. Dies ist im vorliegenden Verfahren der Fall. Zur Zulassung der neuen Abbaubereiche bedarf es deswegen eines Rahmenbetriebsplanverfahrens gemäß § 52 Abs. 2a BBergG in Form eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP sowie Öffentlichkeitsbeteiligung.

Hiermit wird gem. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den § 18 Abs. 1 sowie § 19 des UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) steht in der Zeit vom **16. März 2022 bis einschließlich 19. April 2022** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit, den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) bei der Stadt Xanten, der Stadt Rheinberg, der Gemeinde Alpen und der Gemeinde Sonsbeck physisch einzu-

sehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

<p>Stadt Xanten FB Stadtplanung Rathaus-Außenstelle „Ehemalige Bürgermeisterei Wardt“, Karthaus 7 46509 Xanten Zur Einsichtnahme ist zwingend eine <b>Terminvereinbarung</b> erforderlich. Die Terminvereinbarung ist per E-Mail über <a href="mailto:stadtplanung@xanten.de">stadtplanung@xanten.de</a> oder telefonisch unter <b>02801/772-353</b> möglich.</p>	<p>Mo-Do 8:00 – 16:00 Uhr Fr 8:00 – 12:00 Uhr <b>Vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02801/772-353</b></p>
<p>Stadt Rheinberg Stadthaus, Kirchplatz 10 47495 Rheinberg Raum 248 Um telefonische Terminvereinbarung unter 02843/171460 oder um Terminvereinbarung per E-Mail unter <a href="mailto:antje.morsch@rheinberg.de">antje.morsch@rheinberg.de</a> wird gebeten.</p>	<p>montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr montags bis mittwochs von 13.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr <b>Vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02843/171-460</b></p>
<p>Gemeinde Sonsbeck Rathaus, Herrenstraße 2 47665 Sonsbeck Herr van Bebber Raum 32 Um telefonische Terminvereinbarung unter (02838) 36-110 oder um Terminvereinbarung per E-Mail unter <a href="mailto:Ludger.vanBebber@Sonsbeck.de">Ludger vanBebber@Sonsbeck.de</a> wird gebeten.</p>	<p>montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr <b>Vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02838/36-110</b></p>
<p>Gemeinde Alpen Rathaus, Rathausstraße 5 46519 Alpen Herr Schlicht oder Herr Enge Raum 305 Um telefonische Terminvereinbarung unter 02802/912-630 bzw. -650 oder um Terminvereinbarung per E-Mail unter <a href="mailto:volker.schlicht@alpen.de">volker.schlicht@alpen.de</a> oder <a href="mailto:andre.enge@alpen.de">andre.enge@alpen.de</a> wird gebeten.</p>	<p>montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags 14.00 bis 18.00 Uhr donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr <b>Vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02802/912-630 bzw. -650</b></p>

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

**19. Mai 2022**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Stadt Xanten (Anschrift siehe oben),
- bei der Stadt Rheinberg (Anschrift siehe oben),
- bei der Gemeinde Alpen (Anschrift siehe oben),
- bei der Gemeinde Sonsbeck (Anschrift siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **[poststelle@bra-nrw.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de)** oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **[poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de)**.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

**<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>**

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum (16.03.2022 bis einschließlich 19.05.2022) gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter **[poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)** erfolgen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

**<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht hinweise>**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG, die auch mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden kann (§ 5 Abs. 5 PlanSiG), erörtert.

Der Termin bzw. die Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Übersicht über das Vorhaben

- Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, Angaben zur Betriebsplanung sowie relevante Angaben zur Umsetzung des Vorhabens
- Fachgutachten / Fachbeiträge:
  - UVP-Bericht
  - Senkungen
  - Wasserwirtschaftliche Auswirkungen
  - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
  - Hochwasserschutzanlagen
  - Hochwasserkarten
  - FFH-Verträglichkeitsstudie u. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
  - Spreng- und immissionstechnisches Gutachten

Im Auftrag:  
gez. Billermann

(1.083) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 123

**187. Antrag der Firma  
Lanfer Immobilien GmbH & Co. KG  
Dieselstraße 10, 49716 Meppen,  
auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4,6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Er-  
richtung und zum Betrieb einer Container-Um-  
schlaganlage am Standort Hafenstraße 140, 59067  
Hamm, Gemarkung: Hamm, Flurstücke  
421, 422, 423 tlw., 424 tlw., 425 tlw., 426 tlw.,  
403, 336, 337 tlw.**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14. 03. 2022  
900-0015997/IBG-0001-G 0040/21-Rud

**Öffentliche Bekanntmachung**

Im o.a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 21.12.2021 vorgesehene **Erörterungstermin**,

am 06.04.2022, um 10.00 Uhr,  
im Kurhaus Bad Hamm,  
Ostenallee 87 in 59071 Hamm

findet daher **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:  
gez. Rudolf

(120) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 125

**188. Bekanntmachung der Satzung  
des Sparkassenzweckverbandes  
der Städte Dortmund und Schwerte**

**Satzung  
des Sparkassenzweckverbandes  
der Städte Dortmund und Schwerte**

*Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.*

**§ 1**

**Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Die Städte Dortmund und Schwerte bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).

- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) - des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) - und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), sinngemäß Anwendung.

- (3) Der Verband trägt den Namen:  
„Sparkassenzweckverband der Städte Dortmund und Schwerte“.

Er hat seinen Sitz in Dortmund.

- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

**§ 2**

**Zweck, Haftung**

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist ab dem 01.06.2022 Träger der Sparkasse Dortmund, Zweckverbandsparkasse der Städte Dortmund und Schwerte - nachfolgend „Sparkasse“ genannt - die mit Wirkung vom 01.06.2022 die Nachfolge der Sparkasse Dortmund antritt.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i. S. d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Davon unberührt bleibt die bestehende Beteiligung der Stadt Dortmund an der DZ Bank AG.

- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

**§ 3**

**Organe**

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und  
b) der Vorstandsvorsteher.

**§ 4**

**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwölf Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

- Stadt Dortmund neun Vertreter
- Stadt Schwerte drei Vertreter.

Die Vertreter der Stadt Schwerte verfügen über jeweils eine Stimme, die Vertreter der Stadt Dortmund verfügen über jeweils 5,73 Stimmen. Die Stimmabgabe kann von den Vertretern der Stadt Dortmund und den Vertretern der Stadt Schwerte jeweils nur einheitlich erfolgen.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG NRW bzw. der von diesem benannten Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

### § 5

#### Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung sollten nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamter, Angestellter, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechts-hängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

### § 6

#### Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

### § 7

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

### § 8

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens drei Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Die Einladung zur konstituierenden Verbandsversammlung ergeht durch den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

### § 9

#### Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze der Verbands-satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

## § 10

### Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

## § 11

### Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

## § 12

### Haushaltsjahr

#### Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

## § 13

### Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern im Verhältnis Stadt Dortmund 94,5 % und Stadt Schwerte 5,5 % zugeteilt. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

## § 14

### Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf - mit Ausnahme einer Veränderung im Mitgliederbestand gemäß § 15 dieser Satzung - eines Beschlusses der Versammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Darüber hinaus sind die Zustimmungen der Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

## § 15

### Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltsjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

Diese Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Eine Zustimmung der Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder ist nicht erforderlich.

## § 16

### Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Versammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmungen der Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die sich hiernach ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

## § 17

### Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 1 GkG NRW die Bezirksregierung Arnsberg.

## § 18

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Städte Dortmund und Schwerte, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

## § 19

### Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

### Genehmigung

Vorstehende Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01. 10.1979 (GV.NRW. S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.02.02-001/2021-001

Arnsberg, den 15. März 2022

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (L. S.)

### Bekanntmachung

Vorstehende Satzung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.02.02-001/2021-001

Arnsberg, den 15.03.2022

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (L. S.)

(1.320)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 125

**189. Öffentliche Bekanntmachung  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens  
„Nachträgliche Überdachung des Ausgangs am  
Stadtbahnbahnhof Oskar-Hoffmann-Straße,  
Ausgang Nord auf der Straßenbahnlinie U35“**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 3. 2022  
25.17.20-008/2022-001

Das Tiefbauamt - Abteilung Stadtbahn und Konstruktiver Ingenieurbau - der Stadt Bochum beantragt gemäß §§ 28, 9 Personenbeförderungsgesetz die Genehmigung für die nachträgliche Überdachung des Ausgangs am Stadtbahnbahnhof Oskar-Hoffmann-Straße, Ausgang Nord auf der Straßenbahnlinie U35.

Aus Gründen des Wetterschutzes und zur Steigerung des Komforts der Fahrgäste soll der Ausgang des Stadtbahnbahnhofs Oskar-Hoffmann-Straße, Ausgang Nord, auf der Straßenbahnlinie U35 nachträglich überdacht werden.

Die Systemstruktur der Überdachung sieht eine Überdachung des gesamten Stadtbahnausganges mit einer Stahl-Glas-Konstruktion aus sich wiederholenden Bauelementen vor. Im Wesentlichen besteht die Konstruktion aus drei Quer-, zwei Längs-, und einem horizontal liegenden Dachrahmen.

Das Dach selbst, welches aus einem Tragwerkrost mit annähernd quadratischem Raster und aufgeständerter Verglasung besteht, liegt auf dem Dachrahmen auf.

Gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) ist das Vorhaben unter Ziffer 14.11 „Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen“ einzuordnen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Verfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf den folgenden **Kriterien:**

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben erstreckt sich über eine Fläche von 74,65 m<sup>2</sup>. Die geplante Dachkonstruktion für den Stadtbahnausgang wird auf die bereits vorhandene Stahlbetonbrüstung des Stadtbahnbahnhofs gestellt.

Zur Errichtung der Maßnahme werden somit keine neuen, unversiegelten Flächen in Anspruch genommen.

2. Standort des Vorhabens

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 849 vom 14.12.2007 und des Fluchtlinienplans Nr. Wi 41.

Der Bebauungsplan setzt für den geplanten Bereich eine öffentliche Verkehrsfläche ohne weitere inhaltliche Festsetzungen fest. Der Fluchtlinienplan hat keine Auswirkungen auf das Vorhaben.

Mit dem Bauvorhaben sind keine Eingriffe in die Natur und Landschaft verbunden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte bauliche Maßnahme des Tiefbauamtes – Abteilung Stadtbahn und Konstruktiver Ingenieurbau – der Stadt Bochum keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ittermann

(362) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 128

**190. Ungültigkeitserklärung  
gemäß § 17 Abs. 5  
des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 3. 2022  
25.16.30-069/2020-001

Dem Unternehmen Reisebüro Rosier GmbH, Hauptstraße 235, 58675 Hemer wurden am 23.11.2012 die beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz mit den Nummern

**D-05-001-P-5112-0014** und **D-05-001-P-5112-0021 E** ausgestellt.

Diese beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz sind verlorengegangen und werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte eine dieser beglaubigten Kopien aufgefunden werden, bitte ich um Zusendung.

Im Auftrag:

gez. Than

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 128

**191. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Heiko Wiedermann)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 3. 2022  
66.26.57-08.277-2022-6

Mit Wirkung zum 01.04.2022 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Heiko Wiedermann für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 11 bestellt. Der Kehrbezirk Dortmund 11 umfasst den Dortmunder Stadtteil Löttringhausen sowie jeweils Teile der Dortmunder Stadtteile Kirchhörde, Kruckel, Hombruch, Großholthausen und Bittermark.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 128

**192. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Albert Blaufuß)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 3. 2022  
66.26.57-08.278-2022-1

Mit Wirkung zum 01.04.2022 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Albert Blaufuß für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 22 bestellt. Der Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 22 liegt in der Stadt Olsberg, dem Ortsteil Elleringhausen sowie teilweise in der Stadt Brilon und der Ortschaft Bruchhausen.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 129

**193. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Kai Kemper)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 3. 2022  
66.26.57-08.280-2022-1

Mit Wirkung zum 01.05.2022 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Kai Kemper für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 09 bestellt. Der Kehrbezirk Märkischer Kreis 09 liegt im Stadtgebiet Hemer.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 129

**194. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Thorsten Pilzecker)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 3. 2022  
66.26.57-08.279-2022-7

Mit Wirkung zum 01.04.2022 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Thorsten Pilzecker für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 22 bestellt. Der Kehrbezirk Unna 22 liegt in der Lünener Innenstadt, Lünen-Nordlünen, Lünen-Lippolthausen sowie Lünen-Brambauer.

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 129

### 3

#### Kommunal-Angelegenheiten

**195. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Kreis Unna und den  
kreisangehörigen Städten und Gemeinden  
Bergkamen, Bönen, Holzwickede, Lünen, Schwerte,  
Selm, Unna und Werne über die Sicherstellung der  
technischen Unterstützung und die Einrichtung  
einer gemeinsamen Verwaltungsstelle  
(„Kopfstelle“) zur Umsetzung fachadministrativer  
Aufgaben im Zusammenhang mit der  
Aufgabenwahrnehmung nach  
dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

dem **Kreis Unna**,

vertreten durch den Landrat,

und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

**Bergkamen, Bönen, Holzwickede, Lünen,  
Schwerte, Selm, Unna und Werne**,

jeweils vertreten durch die Bürgermeister(in),

**über die Sicherstellung der technischen  
Unterstützung und die Einrichtung einer  
gemeinsamen Verwaltungsstelle („Kopfstelle“)  
zur Umsetzung fachadministrativer Aufgaben im  
Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung  
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

#### Präambel

Im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung des IKZ-Projektes „Einheitliches Sozialwesen“ wurde den kreisangehörigen Kommunen angeboten, auch den Aufgabenbereich „Asyl“ über eine gemeinsame Verfahrensumgebung abzubilden. Von dieser Möglichkeit haben in der Vergangenheit bereits die Städte und Gemeinden **Bergkamen, Bönen, Lünen, Schwerte, Unna und Werne** Gebrauch gemacht. Seit 2014 bzw. 2015 wird der technische Support durch die Zentrale Datenverarbeitung der Kreisverwaltung Unna (FD 16) sichergestellt.

Seit dem 01.07.2020 hat sich die Stadt Selm angeschlossen. Ab dem 01.01.2022 wird die Gemeinde Holzwickede in die gemeinsame Verfahrenslösung integriert werden.

Die Städte und Gemeinden erbringen die Leistungen nach dem AsylbLG in eigener Zuständigkeit. Da dem Kreis Unna weder die Fach- noch die Rechtsaufsicht obliegt, werden hierfür innerhalb der Kreisverwaltung auch keine fachlichen Kompetenzen vorgehalten. Um den Aufgabenbereich aber sowohl technisch als auch fachlich begleiten zu können, ist beabsichtigt, eine gemeinsame Verwaltungsstelle mit der Durchführung der fachadministrativen Aufgaben zu betrauen.

Hierzu schließen der Kreis Unna und die vorgenannten kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.01.1979 (GV. NRW S. 621 / SGV. NRW. 202) in der derzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### § 1

##### Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der **Kreis Unna** übernimmt durch die Zentrale Datenverarbeitung (FD 16) die System-administration und stellt sowohl den technischen Support als auch die technische Systempflege sicher.
- (2) Die fachadministrative Betreuung erfolgt durch die **Stadt Lünen**. Hierdurch wird eine einheitliche Anwendung des Fachverfahrens für die Vertragspartner gewährleistet.
- (3) Die genaue Aufgabenverteilung ist aus dem **Organisationskonzept** – als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung – ersichtlich.
- (4) Sowohl der Kreis Unna als auch die Stadt Lünen stellen die Aufgabenwahrnehmung auch für den Vertretungsfall sicher. Zugesagt wird zudem die Erreichbarkeit während der jeweiligen Ansprechzeiten sowie eine angemessene Reaktionszeit.

#### § 2

##### Kostenregelung

- (1) Die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Fach-administration durch die Stadt Lünen anfallenden Aufwendungen werden zu gleichen Teilen durch die Städte und Gemeinden getragen.
- (2) Der Aufwendungsersatz umfasst die Personal-, Sach- und Gemeinkosten der jeweiligen Stellen-

anteile einer Stelle in der Besoldungsgruppe A11 LBesG NRW / Entgeltgruppe 10 TVöD-VKA. Ausgegangen wird dabei zunächst von 0,25 VZÄ.

- (3) Der zeitliche und daraus resultierende finanzielle Aufwand wird jährlich von der Stadt Lünen qualifiziert bemessen und den Städten und Gemeinden in Rechnung gestellt. Aufgabe und Kosten unterliegen insofern einer regelmäßigen Betrachtung.
- (4) Die Berechnung erfolgt auf Basis des von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) erstellten Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Für den technischen Support werden durch den Kreis Unna keine Personal-, Sach- oder Gemeinkosten veranschlagt. Den Städten und Gemeinden werden ab dem jeweiligen Nutzungszeitpunkt ausschließlich die durch den Softwareanbieter berechneten Wartungskosten sowie die Kosten für zusätzlich erforderliche Lizenzen durch den Kreis Unna in Rechnung gestellt.

### § 3

#### Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die bereits zum 12.01.2020 in Kraft getretene Vereinbarung über die Sicherstellung der technischen Unterstützung und die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle („Kopfstelle“) zur Umsetzung fachadministrativer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (4) Ein Kündigungsrecht nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt. Daneben kann jeder Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des § 314 BGB sinngemäß.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 4

#### Beitrittsmöglichkeit

- (1) Die Städte und Gemeinden im Kreis Unna, die die Aufgaben derzeit noch in eigener Verantwortung durchführen, erhalten die Möglichkeit, dieser Vereinbarung nachträglich beizutreten. Ein Beitritt ist jeweils zum 01.01. eines Jahres möglich. Hierzu bedarf es einer entsprechenden schriftlichen Erklärung durch die/den jeweilige/n Bürgermeister/in bis zum 31.03. des Vorjahres.
- (2) Die in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen gelten dann entsprechend.

### § 5

#### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu

ersetzen, die nach Maßgabe der sonstigen Vorschriften dieses Vertrages, seiner Zielsetzung und der aus ihm erkennbaren gewollten Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Parteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

#### Für den Kreis Unna:

gez. Mario Löhr  
Landrat

#### Für die Stadt Bergkamen:

gez. Bernd Schäfer  
Bürgermeister

#### Für die Stadt Selm:

gez. Thomas Orłowski  
Bürgermeister

#### Für die Stadt Schwerte:

gez. Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister

#### Für die Stadt Werne:

gez. Lothar Christ  
Bürgermeister

#### Für die Stadt Lünen:

gez. Jürgen Kleine-Frauns  
Bürgermeister

#### Für die Gemeinde Bönen:

gez. Stephan Rotering  
Bürgermeister

#### Für die Gemeinde Holzwickede:

gez. Irike Drossel  
Bürgermeisterin

#### Für die Kreisstadt Unna:

gez. Dirk Wigant  
Bürgermeister

#### Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Bergkamen, Bönen, Holzwickede, Lünen, Schwerte, Selm, Unna und Werne über die Sicherstellung der technischen Unterstützung und die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle („Kopfstelle“) zur Umsetzung fachadministrativer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.01-005/2019-001

Arnsberg, den 16. März 2022

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:  
(König) (L. S.)

#### Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01-005/2019-001

Arnsberg, den 16. März 2022

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:  
(König) (L. S.)

(833)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 129



**196. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummern 31 361 009, 31 361 025

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 7. 3. 2022

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(98) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 131

**197. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 18. 11. 2021 aufgebote-  
ne Sparurkunde Nr. DE05 4305 0001 0316 5504 82 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE05 4305 0001 0316 5504 82  
wird für kraftlos erklärt.

E 51/21

Bochum, 4. 3. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 131

**198. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE90 4305 0001  
0323 1360 28 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-  
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum  
ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE90 4305 0001  
0323 1360 28 wird hiermit aufgefordert, binnen drei  
Monaten, spätestens in dem am 27. 6. 2022, 9.00 Uhr,  
vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anbe-  
raumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-

ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls  
die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen  
wird.

L 21/22

Bochum, 10. 3. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 131

**199. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr.  
DE39 4305 0001 0307 2604 71 hat das Aufgebot be-  
antragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-  
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum  
ausgestellten Sparurkunde Nr. DE39 4305 0001 0307  
2604 71 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-  
ten, spätestens in dem am 27. 6. 2022, 9.30 Uhr, vor  
dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum-  
ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der  
Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloser-  
klärung der Sparurkunde erfolgen wird.

D 22/22

Bochum, 10. 3. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 131

**200. Öffentliche Bekanntmachung  
der Sparkasse an Ennepe und Ruhr**

Das abhandengekommene, am 13. 12. 2021 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. 30 548 150 ist bis zum Ablauf  
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 13. 3. 2022

Sparkasse an Ennepe und Ruhr

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 131

**201. Öffentliche Bekanntmachung  
der Sparkasse an Ennepe und Ruhr**

Das abhandengekommene, am 15. 12. 2021 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. 30 609 184 ist bis zum Ablauf  
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 15. 3. 2022

Sparkasse an Ennepe und Ruhr

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 131

**202. Öffentliche Bekanntmachung  
der Sparkasse an Ennepe und Ruhr**

Das abhandengekommene, am 13. 12. 2021 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. 31 716 665 ist bis zum Ablauf  
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 13. 3. 2022

Sparkasse an Ennepe und Ruhr

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 132

**203. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer  
320 092 026 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb  
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-  
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser  
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 14. 3. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 132

**204. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 314 575  
176, 414 006 783 und 414 023 549 ausgestellt von der  
Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der  
Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte  
unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da  
andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt  
werden.

Witten, 9. 3. 2022

dro

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. i. V. M. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 132

# E

## Sonstige Mitteilungen

---

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Förderverein der Fahrendeller Schule e. V.“,  
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bo-  
chum im Vereinsregister Nr. 2607 ist aufgelöst. Gläubi-  
ger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei  
den Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren sind:

Michael Latz, Lütgendortmunder Str. 124, 44388 Dort-  
mund.

Cornelia Adam, Neufközstraße 7, 44793 Bochum.

(48)

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Antennengemeinschaft Birkenstück West-  
feld e. V.“ mit Sitz in Schmallenberg, eingetragen beim  
Amtsgericht Arnsberg unter VR 60309, ist aufgelöst.  
Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige An-  
sprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren sind:

Burkhard Pape, Waldemeiweg 3, 57392 Schmallen-  
berg-Westfeld.

Johannes Richter, Am Birkenstück 22, 57392 Schmal-  
lenberg-Westfeld.

(48)







# Satt ist gut. Saatgut ist besser.

Wer sich selbst versorgen kann, führt ein Leben in Würde.

**brot-fuer-die-welt.de/saatgut**

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

